

Beilage 1750

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. August 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit darf ich um eilige Behandlung bitten.

München, den 24. August 1948.

(gez.) Dr. **Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen.

§ 1

In Betrieben des privaten Rechts, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor sie

a) in Betrieben, die in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, mehr als 9 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, 10 vom Hundert der regelmäßig im Betrieb Beschäftigten, oder mehr als 50 Arbeitnehmer

innerhalb von 4 Wochen entlassen.

§ 2

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge.

(2) Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften.

§ 3

(1) Entlassungen, deren Bevorstehen nach § 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit der Genehmigung des in § 7 bezeichneten Ausschusses wirksam. Unterbleibt die Anzeige, so sind die Entlassungen unwirksam.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

§ 4

Der Ausschuss kann anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige oder zu einem vor der Genehmigung liegenden Zeitpunkt wirksam werden.

§ 5

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in den §§ 3 und 4 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Ausschuss zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen erden würde.

§ 6

Soweit Entlassungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach den §§ 3 und 4 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei den Arbeitsämtern sind Ausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden, je 1 Vertreter der Finanz- und der Wirtschaftsverwaltung, sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Leiter des Arbeitsamtes aus den Mitgliedern des beratenden Ausschusses des Arbeitsamtes zu bestellen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen in der Fassung vom 22. 5. 1943 — RGBl. I S. 351 — findet auf sie Anwendung.

(2) Das Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ausschusses unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die beabsichtigten Entlassungen veranlassen. Es muß den Arbeitgeber und den Betriebsrat und kann weitere Auskunftspersonen und Sachverständige hören. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Unternehmens angezeigt erscheinen.

(3) Das Arbeitsamt ist ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzuklären und Zuwiderhandlungen gegen § 8 zu verhindern. Es kann insbesondere verlangen, daß ihm unverzüglich die im betroffenen Betrieb vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh-, Betriebs- und Brennstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden. Ferner können Angaben über die finanzielle Lage des Betriebes, gegebenenfalls des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, insbesondere über die Kreditversorgung verlangt werden.

§ 8

Innerhalb der in § 3 festgesetzten Frist darf ohne Genehmigung des Ausschusses eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die in § 7 Abs. 3 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

§ 9

Das Arbeitsamt teilt dem Arbeitgeber die Entscheidungen des Ausschusses schriftlich mit.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde zum Beschwerdeauschuß beim Landesarbeitsamt zulässig.

(2) Der Beschwerdeauschuß besteht aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden, je 1 Vertreter der Finanz- und der Wirtschaftsverwaltung, sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes aus den Mitgliedern des beratenden Ausschusses des Landesarbeitsamtes zu bestellen. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Personen, die als Mitglieder des Ausschusses beim Arbeitsamt im gleichen Verfahren mitgewirkt haben, dürfen nicht als Mitglieder des Beschwerdeauschusses tätig werden.

(4) Der Beschwerdeauschuß kann weitere Erhebungen anordnen oder vornehmen.

(5) Der Beschwerdeauschuß entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Maßnahmen gemäß § 1, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe) finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 8 oder den nach § 7 Abs. 3 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu DM 20 000 und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu DM 10 000 ein.

(2) Neben dieser Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Das B. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften, insbesondere über die Berufung der in den §§ 7 und 10 bezeichneten Ausschüsse und das Verfahren vor ihnen.

§ 14

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung.

Die arbeitsrechtliche Behandlung von Massenentlassungen, Betriebsstillegungen und Betriebsabbrüchen war bis zum Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit durch die Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 — RGBl. I S. 1901 — in der Fassung der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 — RGBl. I S. 983 — geregelt. Im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wurde die gleiche Materie in § 20 in ähnlicher Weise behandelt. Nachdem dieses Gesetz durch Kontrollratsgesetz Nr. 40 vom 30. November 1946 aufgehoben ist, besteht auf diesem Gebiete eine Lücke im Arbeitsrecht. Das Fehlen derartiger Gesetzesbestimmungen hat sich bis zur Währungsreform nicht als schwerwiegend bemerkbar gemacht, da ein Mangel an Arbeitskräften bestand und die Betriebe zum Teil sogar Arbeitskräfte horteten. Durch die mit der Währungsreform verbundene Geldknappheit ist aber zu befürchten, daß die Entlassung von Arbeitskräften über das wirtschaftspolitisch unbedingt erforderliche Maß hinausgeht und nicht jeder Versuch gemacht wird, den Betrieb mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten. Um einerseits den aufbauwilligen Arbeitnehmern nach Möglichkeit ihren Arbeitsplatz zu sichern, andererseits zu verhindern, daß Betriebe ihre Warenlager nicht abstoßen, sondern lieber ihre Arbeitskräfte entlassen, ist nunmehr der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen dringend notwendig.

Der Entwurf des Gesetzes konnte sich weitgehend an die obenerwähnten früheren Regelungen anlehnen. Allerdings mußte gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wieder eine Rückkehr zu einer demokratischen Basis gefunden werden, damit nicht eine Verwaltungsbehörde in alleiniger Zuständigkeit über die Frage der Massenentlassungen und Betriebsstillegungen entscheidet. Deshalb wird die Entscheidung über die Anzeige geplanter Massenentlassungen einem Ausschuß übertragen, der aus Vertretern der Arbeits-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht und bei jedem Arbeitsamt errichtet wird. Die Entscheidung kann auf Festlegung einer Sperrfrist von höchstens zwei Monaten ergehen, ferner kann Arbeitsstreckung (Kurzarbeit bis zu 24 Stunden in der Woche) gestattet oder angeordnet werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Beschwerdeauschuß beim Landesarbeitsamt (§ 10) möglich. Dieser Beschwerdeauschuß entscheidet endgültig.